



Social-Media-Richtlinie der Studentenschaft der TU Dresden

Erstellt am 5. Juni 2015.

Inhaltsverzeichnis

| § 1 | Präambel | 2 |
|------------|-------------------------|---|
| § 2 | Begriffsbestimmungen | 2 |
| § 3 | Soziale Medien | 2 |
| § 4 | Inhalte sozialer Medien | 2 |

§1 Präambel

 $(1)^1$ Sämtliche Normierungen, bei denen der Stu-Ra Adressat ist, sind nur für diesen einschlägig. 2 Fachschaftsräte können davon abweichen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- $(1)^1$ Soziale Medien sind digitale Plattformen, die der gegenseitigen Kommunikation und dem interaktiven Austausch von Informationen dienen.
- $(2)^1$ Diese sind abzugrenzen von
 - 1. traditionellen Massenmedien, die vorrangig auf die Verbreitung von Informationen abzielen.
 - 2. internen Arbeitsmedien, die exklusiv für Mitarbeiterinnen des StuRa zur Verfügung stehen.

§3 Soziale Medien

- (1)¹Der StuRa betreibt und verwaltet soziale Medien als soziale Medien des StuRa oder partizipiert an sozialen Medien im Auftrag des Plenums oder der Geschäftsführung.
- $(2)^1$ Die Administration obliegt der Geschäftsführung und der Referentin Öffentlichkeitsarbeit. 2 Mitarbeiterinnen des StuRas haben die Möglichkeit mit Zustimmung der Geschäftsführung als Redakteurinnen tätig zu sein. 3 Das Plenum ist über personelle Änderungen in Kenntnis zu setzen.
- (3)¹Soziale Medien dienen der Unterstützung der Weitergabe von Informationen des StuRas.

- $(4)^1$ Die sozialen Medien müssen Rahmenbedingungen bereitstellen, die die Erfüllung von §3 (1) ermöglichen
- (5)¹Die Autorenschaft veröffentlichter Beiträge ist für die gesamte Nutzerschaft klar zu kennzeichnen.

§4 Inhalte sozialer Medien

- $(1)^1$ Die mittels sozialen Medien verbreiteten Inhalte sollen im Allgemeinen öffentlich zugänglich sein. 2 Die interaktive Teilnahme von anderen Benutzern der sozialen Medien soll ermöglicht werden.
- (2)¹Die mittels sozialen Medien verbreiteten Inhalte dienen den folgenden Aufgaben:
 - 1. Repräsentation des StuRas
 - 2. Weitergabe von Informationen im Rahmen der Tätigkeiten des StuRas und dessen Strukturen
 - 3. Erfüllung der Aufgaben der verfassten Studentenschaft nach §2 (1) der Grundordnung der Studentenschaft der TU Dresden
- (3)¹Nicht beworben werden dürfen Veranstaltungen, Artikel oder politische Ideen, solange der StuRa diese nicht unterstützt. ²Grundsätzlich können Veranstaltungen von der TU Dresden und dem Studentenwerk Dresden beworben werden.
- $(4)^1$ Interaktionen rassistischer, nationalistischer, antisemitischer und menschenverachtender Natur sollen unterbunden werden.
- $(5)^1$ Das Veröffentlichen, Verändern und Löschen von Inhalten ist zu dokumentieren.
- (6)¹Sachverhalte, die personenbezogene und schützenswerte Daten enthalten, dürfen nicht über soziale Medien ausgetauscht werden.

Inkraftgetreten am 21. Mai 2015.

Robert Georges GF Finanzen Jan-Malte Jacobsen GF Hochschulpolitik